Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-31318

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 5. Schülerinnen, welche bisher den Arbeitsschulunterricht ihrer Klasse nicht oder nur zum Teil besucht haben, werden für diesen Unterricht nach Möglichkeit der ihren Kenntnissen entsprechenden Klasse zugeteilt; jedoch ist der Besuch des Unterrichtes über die mit Erfolg bestandene 7. Primarklasse hinaus nicht obligatorisch.

XVII. Kanton St. Gallen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

XIX. Kanton Aargau.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Revision des Lehrplans der aargauischen Kantonsschule vom 27. Februar 1909. (Vom 16. Februar 1928.)

XX. Kanton Thurgau.

1. Allgemeines.

1. Verordnung über die Verwaltung der Schulfondationen und das Rechnungswesen der Schulgemeinden. (Vom 7. Mai 1928.)

2. Mittelschulen.

2. Reglement für die Maturitätsprüfung. (Vom Januar 1928.)

§ 1. Das Maturitätszeugnis bildet für die Schüler des Gymnasiums den Ausweis, daß sie die erforderliche geistige Reife und Schulbildung besitzen, um sich den Studien an einer Hochschule widmen zu können.

§ 2. Dieser „Maturitätsausweis“ wird ausgestellt teils auf Grund einer Maturitätsprüfung in Verbindung mit den Jahresleistungen (Erfahrungsnoten) in dem betreffenden Fach, teils auf Grund der Erfahrungsnoten allein (s. § 11).

§ 3. Zu dieser Maturitätsprüfung, welche im Herbst stattfindet, haben nur solche Kandidaten Zutritt, welche mindestens während des letzten vollen Jahres regelmäßige Schüler der Anstalt waren.

§ 4. Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Lehrerkonvent im Einverständnis mit der Aufsichtskommission festgesetzt.

§ 5. Das Maturitätszeugnis wird definitiv festgestellt von der Prüfungskommission, welche unmittelbar nach der Prüfung unter dem Vorsitz des Rektors zusammentritt. Dieselbe besteht:

a) Aus den Fachlehrern, deren Fachnoten im Zeugnis vertreten sind;
b) aus einer Abordnung des Regierungsrates;
c) aus einer Abordnung der Aufsichtskommission.

§ 6. Das Maturitätszeugnis hat Zensuren über folgende elf Fächer aufzuweisen:

1. Deutsch
2. Latein
3. Griechisch (resp. Englisch oder Italienisch)
4. Französisch
5. Philosophie
6. Geschichte
7. Geographie
8. Mathematik
9. Physik
10. Chemie
11. Naturkunde.

Außerdem werden Maturitätsnoten in Zeichnen und Hebräisch erteilt für Schüler, welche den entsprechenden Unterricht genossen haben. Für das zukünftige Medizinalstudium ist der Ausweis im Zeichnen obligatorisch (siehe § 11).

§ 7. Die Maturitätsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche; letztere ist öffentlich und findet in der Regel 14 Tage nach der ersteren statt.

§ 8. Die Themata für die schriftliche Prüfung werden dem Präsidenten der Aufsichtskommission zur Genehmigung mitgeteilt. Für die schriftlichen Arbeiten werden in einem Fache je zwei bis vier Stunden angesetzt; die Arbeiten werden unter Aufsicht eines Lehrers angefertigt. Hilfsmittel (Logarithmentafeln ausgenommen) sind nicht gestattet.

Nachdem der Fachlehrer die Arbeiten durchgangen hat, werden sie bei den Mitgliedern der Aufsichtskommission und des Regierungsrates in Zirkulation gesetzt.

§ 9. Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Deutsch. Aufsatz.
2. Latein. Übersetzung einer noch nicht gelesenen Stelle aus einem lateinischen Schulautor des obern Gymnasiums.
3. Griechisch. Übersetzung einer noch nicht gelesenen Stelle aus einem griechischen Schulautor des obern Gymnasiums.

NB. Für Nichtgriechen im Englischen oder Italienischen: Eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische, respektive Italienische.

4. Französisch. Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische.

5. Mathematik. Lösung einer oder mehrerer mathematischen Aufgaben.

§ 10. Die mündliche Prüfung erstreckt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der beiden obersten Klassen mit einer Prüfungszeit von durchschnittlich 10 Minuten für jeden Schüler. Sie umfaßt folgende Fächer:

1. Deutsch
2. Latein
3. Französisch
4. Geschichte
5. Mathematik.

§ 11. Die Feststellung der Maturitätsnoten geschieht auf folgende Weise:

1. In den Fächern, in welchen eine Prüfung abgenommen wird, gilt als Maturitätsnote das Mittel aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote. Letztere wird ermittelt aus dem Durchschnitt der beiden Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. und des Quartalzeugnisses der VII. Klasse. Wenn in einem Fache mündlich und schriftlich geprüft wird, so ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der beiden Prüfungsnoten und der Erfahrungsnote.

2. In den übrigen Fächern wird als Maturitätsnote die Durchschnittsnote aus den Jahreszeugnissen berechnet, und zwar folgendermaßen:

a) Naturkunde: Der Durchschnitt der Quartalzeugnisse der IV. und V. Klasse in Botanik und Zoologie.

b) Geographie: Der Durchschnitt der Zeugnisse der V. und VI. Klasse.

c) Philosophie, Physik und Chemie: Der Durchschnitt der Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. und des Sommersemesters der VII. Klasse.

d) Zeichnen: Der Durchschnitt der Zeugnisse der V. Klasse.

e) Hebräisch: Der Durchschnitt der Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. und des Sommersemesters der VII. Klasse.

NB. Bei Schülern, welche wegen spätern Eintritts den Unterricht in der IV. respektive V. Klasse nicht an unserer Anstalt

genossen haben, wird die Maturitätsnote für diese Fächer (speziell Naturkunde, Geographie und Zeichnen) durch eine besondere Vorprüfung ermittelt, welche in der Regel ein halbes Jahr nach ihrem Eintritt vorgenommen wird.

§ 12. Für die Ermittlung der Maturitätsnoten sollen die Prüfungsnoten (schriftlich und mündlich gesondert) dem Rektorat eingereicht werden. Diese Prüfungsnoten werden für die in § 11, Artikel 1, bezeichneten Fächer mit der Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse zusammengezählt und das Mittel ausgerechnet. Ergeben sich dabei Bruchzahlen ¼ oder ¾, so werden diese in der Regel nach oben abgerundet.

§ 13. Bei der Erteilung der Noten werden folgende sechs Stufen unterschieden:

6 = sehr gut	3 = mangelhaft
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = sehr schwach.

Die Gesamtnote wird erteilt auf Grund der Punktzahl, welche sich ergibt durch Addition der einzelnen Fachnoten. Für dieselbe gilt folgende Rangordnung:

I = sehr gut
II = gut
III = genügend.

Die Gesamtnote wird nach folgendem Verhältnis der Punktzahlen festgesetzt:

66 —63½	Punkte: I
63 —58	Punkte: I—II
57½—52½	Punkte: II
52 —47	Punkte: II—III
46½—44	Punkte: III.

§ 14. Das Reifezeugnis wird nicht erteilt, wenn die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer weniger als 4 beträgt; ebenso nicht, wenn die Durchschnittsnote zwar 4 beträgt, aber drei Fächer eine Note unter 4, oder zwei Fächer die Note 2, oder ein Fach die Note 1 aufweisen.

Nach der Prüfung können die Schüler Einsicht nehmen in die schriftlichen Arbeiten.

§ 15. Ein Examinand, welcher das Reifezeugnis nicht erhalten hat, kann sich frühestens nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden gegen Entrichtung einer Taxe von Fr. 20.—. Dabei kann ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen werden, in welchen er früher wenigstens die Note 5 erhalten hat.

§ 16. Das Reifezeugnis muß außer dem Prüfungsergebnis enthalten: Namen und Vornamen, Heimatsort und Geburtsdatum

des Geprüften, ferner das Datum des Eintritts in die Schule, die Unterschriften des Vorstandes des Erziehungsdepartementes und des Rektors der Schule.

§ 17. Vorstehendes Reglement, das vom Regierungsrate genehmigt wurde, tritt an die Stelle des Maturitätsreglements vom Mai 1907.

NB. Durch Schreiben des Eidgenössischen Departements des Innern (Abteilung Gesundheitsamt) vom 13. August 1927 wird dem vorstehenden Reglement die Genehmigung erteilt und damit der Maturitätsausweis der Thurgauischen Kantonsschule gemäß der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Januar 1925 anerkannt.

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

1. **Regolamento di applicazione della legge 13 dicembre 1927 circa l' assicurazione sulla responsabilità civile e gli infortuni scolastici.** (Del 21 dicembre 1928.)

2. **Decreto esecutivo circa riordinamento degli uffici presso il Dipartimento della Pubblica Educazione.** (Del 28 dicembre 1928.)

2. Primarschule (Scuola primaria e Scuole maggiori).

3. **Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico.** (Dell' 11 dicembre 1928.)

4. **Decreto esecutivo circa messa a disposizione del terreno per orto e giardino scolastico per le scuole maggiori.** (Del 6 dicembre 1928.)

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

5. **Decreto esecutivo circa aggiunte al Regolamento del Liceo e delle altre Scuole secondarie.** (Del 18 settembre 1928.)

4. Lehrerschaft aller Stufen.

6. **Decreto esecutivo in applicazione del decreto legislativo circa la nomina dei docenti nelle tre scuole superiori del Cantone.** (Del 26 aprile 1928.)